

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4418 —**

Einbeziehung von Berlin (West) in die Wehrgesetzgebung des Bundes

Der Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung hat mit Schreiben vom 18. Dezember 1985 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Handelte es sich bei den Äußerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach um Aussagen, die derzeit tatsächlich bestehende Planungen und Überlegungen zur Änderung der Wehrgesetzgebung im Bundesverteidigungsministerium wiedergeben?
2. Welche Änderungen sind genau geplant?

Der inzwischen von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes sieht selbstverständlich entsprechend der besonderen Rechtslage Berlins keine Einbeziehung des Landes Berlin in die Wehrgesetzgebung vor. Der Entwurf enthält allerdings eine Anhebung der Altersgrenze für die Einberufung zum Grundwehrdienst auf das vollendete 32. Lebensjahr für diejenigen Wehrpflichtigen, die sich vor Vollsiedlung des 28. Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes – so auch in Berlin (West) – aufgehalten haben.

3. Sind die Äußerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach zutreffend, wonach geplant ist, sogenannte Neuberliner in die Wehrgesetzgebung des Bundes einzubeziehen?
4. Welche genauen Änderungen sind diesbezüglich vorgesehen?

Ungeachtet der Frage, wer als „Neuberliner“ zu bezeichnen ist, weist die Bundesregierung darauf hin, daß Wehrpflichtige, die sich nach Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrganges ohne Genehmigung ihres Kreiswehrersatzamtes nach Berlin (West) begeben, bereits nach geltendem Recht wehrpflichtig bleiben. Männliche Personen, die vor dem Zeitpunkt der Erfassung ihren ständigen Aufenthalt in Berlin (West) begründet haben, unterliegen dagegen nicht der Wehrpflicht.

Eine Änderung dieser Rechtslage ist nicht beabsichtigt.

5. Sind bezüglich der Einbeziehung von Berlin (West) in die Wehrgesetzgebung des Bundes bereits – wie vom Parlamentarischen Staatssekretär Würzbach angekündigt – Gespräche mit den vier Alliierten aufgenommen worden, und welche Position haben diese zu den beabsichtigten Änderungen bezogen?
6. In welchem Maß wurden bei den Überlegungen, sogenannte Neuberliner in Zukunft einzuziehen, berücksichtigt, daß entsprechende gesetzliche Regelungen eine Verletzung der Vorbehaltsrechte der Alliierten und des entmilitarisierten Status der Stadt Berlin darstellen würden?

Die in der Frage liegende Unterstellung ist – wie aus der Antwort zu den Fragen 1 und 2 ersichtlich – unzutreffend.

Im übrigen kann die Bundesregierung nur erneut darauf hinweisen, daß sie den entmilitarisierten Status von Berlin voll respektiert. Schon deshalb kommen keine Gespräche mit den Alliierten über eine „Einbeziehung von Berlin (West) in die Wehrgesetzgebung des Bundes“ in Betracht.

7. Findet eine Einbeziehung von Personen mit behelfsmäßigem Berliner Personalausweis faktisch schon statt, insbesondere durch Amtshilfe von Berliner Behörden bei der juristischen Verfolgung Wehrpflichtiger durch bundesdeutsche Behörden?

Wehrpflichtige, denen vor Begründung ihres ständigen Aufenthalts in Berlin (West) ein Einberufungsbescheid zugestellt worden ist, werden zum vorgesehenen Dienstantrittstermin aus Rechtsgründen Soldaten der Bundeswehr. Da der Aufenthalt dieser Soldaten einen Verstoß gegen den entmilitarisierten Status von Berlin darstellt, ist auch nach Auffassung der Alliierten die Amtshilfe der Berliner Behörden zur Rückführung der Soldaten geboten.

Ob ein behelfsmäßiger Berliner Personalausweis ausgestellt ist, ist hierfür rechtlich ohne Belang.

8. Wie genau geht diese Amtshilfe vor sich, insbesondere gibt es Vereinbarungen auf Verwaltungsebene zwischen bundesdeutschen und Berliner Behörden?

Die Amtshilfe erfolgt auf der Grundlage des Artikels 35 des Grundgesetzes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Der Bundesregierung sind keine „Vereinbarungen auf Verwaltungsebene zwischen bundesdeutschen und Berliner Behörden“ zur Amtshilfe bekannt.

9. In wieviel Fällen hat es in diesem Bereich seit 1961 Amtshilfe gegeben?
10. Wie viele Wehrpflichtige sind insgesamt in die Bundesrepublik Deutschland abgeschoben worden?
11. Wie viele Wehrpflichtige sind seit 1956 in Berlin (West) inhaftiert und in die Bundesrepublik Deutschland verlegt worden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Unterlagen vor. Fragen der Strafverfolgung sind nach dem Grundgesetz Angelegenheit der Bundesländer.

12. Wie beurteilt es die Bundesregierung, daß Berlin (West) durch die Entmilitarisierung der Stadt faktisch für viele junge Bundesbürger die Funktion eines „Sanctuariums“, eines heiligen Ortes übernommen hat, an den sie sich, auch dann, wenn sie als Kriegsdienstverweigerer nicht anerkannt wurden oder werden können, zurückziehen können?

Die Bundesregierung bedauert es, daß sich Deutsche, die den Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes unterliegen, offensichtlich unter Ausnutzung des entmilitarisierten Status von Berlin und unter Verletzung von Rechtsvorschriften durch ihren Aufenthalt in Berlin (West) faktisch der Wehrpflicht entziehen können. Sie sieht darin auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Wehrgerechtigkeit.

Es liegt weder im Interesse der Bundesregierung, noch kann Berlin selbst ein Interesse daran haben, als „Sanctuarium“ für Wehrpflichtige zu fungieren, die sich staatsbürgerlichen Pflichten entziehen wollen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333